

## ▶ Kostenansatz

**Für die Kostenansatzbeschwerde ist der Einzelrichter zuständig**

| Mit Erlass der Kostenrechnung ist über die Frage der Nichterhebung von Verfahrenskosten ausschließlich im Rahmen des Erinnerungsverfahrens gegen den Kostenansatz zu entscheiden. Dafür ist gemäß § 66 Abs. 6 S. 1 GKG eine originäre Zuständigkeit des Einzelrichters gegeben (OLG München 30.9.21, 11 W 1243/21, Abruf-Nr. 226273). |

Streitig war die Frage, ob der erstinstanzliche Kostenansatz für die Hinzuziehung eines sachverständigen Beirates mit Kosten von rund 51.000 EUR berechtigt ist. Der Kostenbeamte setzte die Kosten an. Eine Partei wandte sich hiergegen mit dem Antrag, die Kosten niederzuschlagen. Diesen Antrag wies die gesamte Kammer des LG ab, weil keine unrichtige Sachbehandlung erfolgt sei. Hiergegen wandte sich die Partei mit der Beschwerde, worauf das OLG den Beschluss aufhob. Denn mit der Kammer habe nicht der gesetzliche Richter entschieden. Das LG muss also erneut – nun durch den Berichtserstatter als Einzelrichter – entscheiden.

**MERKE** | Kosten, die bei richtiger Behandlung der Sache durch das Gericht nicht entstanden wären, werden nach § 21 Abs. 1 S. 1 GKG nicht erhoben. Um dies in der Praxis zu erreichen, muss der Bevollmächtigte einen auf Niederschlagung gerichteten Antrag stellen. Es entscheidet dann das Gericht, bei dem die Kosten entstanden sind.

Gegen diese Entscheidung ist nach § 66 Abs. 2 GKG die Erinnerung statthaft.

## ▶ Leserservice RVG prof.

**Exklusiv für Abonnenten: Kostenloses Vertiefungstelefonat mit einem Experten**

| Haben Sie fachliche Fragen zu einem Beitrag der aktuellen Ausgabe von *RVG prof.* oder generell zu gebührenrechtlichen Themen? Dann können Sie sich jetzt als Abonnent von *RVG prof.* – ohne weitere Kosten – mit dem Gebührenexperten Peter Mock in Verbindung setzen. |

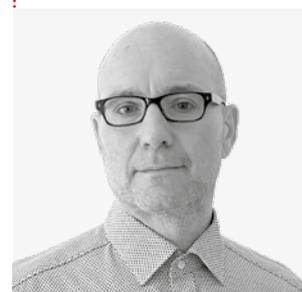
Sichern Sie sich am besten sofort einen Telefontermin für ein Vertiefungsgespräch. Klären Sie offene Fragen im direkten Gespräch mit Herrn Dipl.-Rechtspfleger Peter Mock persönlich (**Achtung: keine Rechtsberatung**). Gehen Sie dazu einfach auf [iww.de/s4814](http://iww.de/s4814). Suchen Sie sich dort den für Sie passenden Termin aus. Geben Sie Ihre Telefonnummer und E-Mail-Adresse ein. Bestätigen Sie alles – fertig! Der Schriftleiter wird sich dann an Ihrem Wunschtermin bei Ihnen melden und 15 Minuten „ganz für Sie da sein“.

**Beachten Sie** | Selbstverständlich können Sie Ihre Fragen und Anregungen auch weiter, wie gewohnt, unter [rvgprof@iww.de](mailto:rvgprof@iww.de) an die Redaktion übermitteln. Wir nehmen uns Ihrer Anliegen gern an!



IHR PLUS IM NETZ  
[iww.de/rvgprof](http://iww.de/rvgprof)  
Abruf-Nr. 226273

Ggf. muss der RA die  
Niederschlagung der  
Kosten beantragen



**INFORMATION**  
Terminreservierung  
unter [iww.de/s4814](http://iww.de/s4814)